



Bern, 6. Februar 2025

24.046 Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Auftrag an die Verwaltung

I. Ausgangslage

Anlässlich ihrer Sitzung vom 16. Januar 2025 zum Geschäft 24.046 hat die RK-N die Verwaltung beauftragt, die Folgen der Unterstellung von Vereinen und Stiftungen nach dem bundesrätlichen Entwurf zu prüfen und in Anbetracht des Beschlusses des Ständerats, diese Bestimmungen zu streichen, Alternativen zu einer solchen Unterstellung aufzuzeigen. Der Auftrag lautet wie folgt:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Kommission die Vor- und Nachteile der Unterstellung von Vereinen und Stiftungen unter das Transparenzregistergesetz differenziert darzulegen. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, was die Auswirkungen wären, falls die Transparenzvorschriften nur für Vereine gelten sollten. Ausserdem soll geprüft werden, ob es Formen von Vereinen (oder Stiftungen) gibt, die einem grösseren Geldwäschereirisiko ausgesetzt sind als andere und, wie der Anwendungsbereich des Transparenzregistergesetzes auf die risikobehafteten Formen von Vereinen beschränkt werden könnte (z.B. erhebliche wirtschaftliche Tätigkeit bei kleiner Mitgliedzahl).

II. Vor- und Nachteile der Unterstellung von Vereinen und Stiftungen unter das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

a) Antwort auf die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

In der Schweiz besteht die Gefahr, für Geldwäscherei (GW) oder Terrorismusfinanzierung (TF) missbraucht zu werden, sowohl bei Stiftungen als auch bei Vereinen:

- Ein Risiko besteht insbesondere darin, dass Stiftungen/Vereine nach aussen mit einem angeblich legitimen, gemeinnützigen Zweck gegründet werden, in der



Schweiz Geld/Spenden für einen vermeintlich guten Zweck sammeln und diese Gelder im Bestimmungsland aber in Tat und Wahrheit für terroristische Zwecke verwenden. Im Bereich des dschihadistischen Terrorismus kann die Pflicht im Islam zur Almose (*zakat*) der Aufhänger sein. Ähnliche Vorgehensweisen sind auch im Bereich des ethno-nationalistischen Terrorismus möglich. Stiftungen/Vereine sind eine geeignete Struktur für einen solchen *modus operandi*. In diesem Fall kann die Eintragung im Transparenzregister als gemeinsame, zentrale Informationsquelle den Behörden ermöglichen, wichtige Verbindungen herzustellen. Ist beispielsweise eine Stiftung bereits als missbräuchlich identifiziert und ist ihre (angeblich) wirtschaftlich berechnete Person auch bei anderen Stiftungen/Vereinen oder Gesellschaften als wirtschaftlich berechnete Person eingetragen, können die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen entsprechend ausweiten. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass Stiftungen/Vereine ohne Kenntnis aller Organe missbraucht werden. So kann es sein, dass ein Teil des Stiftungsrates aufrichtig den angeblichen gemeinnützigen Zweck verfolgt, während ein anderer Teil oder andere Entscheidungsträger die Gelder terroristischen Organisationen zukommen lassen. Hier kann die Abklärung der wirtschaftlich berechtigten Person dazu beitragen, dass der eigentliche Entscheidungsträger identifiziert wird. Wenn dieser den Strafverfolgungsbehörden bekannt ist, kann der Eintrag im Transparenzregister helfen, diesen Missbrauch aufzudecken.

- Das Geldwäschereirisiko zeigt sich auch darin, dass 2023 zur Bekämpfung der Geldwäscherei die Pflicht zur Eintragung im Handelsregister für Vereine ausgeweitet wurde (Art. 61 Abs. 2 ZGB). Eintragungspflichtig sind seither nebst den Vereinen, welche für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Ziff. 1) oder revisionspflichtig sind (Ziff. 2), auch Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind (Ziff. 3). Konsequenterweise knüpft der Entwurf des Bundesrates zum TJPG für die Unterstellung der Vereine an diese Eintragungspflicht an. Alle privatrechtlichen Stiftungen sind im Handelsregister einzutragen und damit dem TJPG unterstellt.
- Die MROS hat zwischen 2020 und 2024 mehrere Hundert Verdachtsmeldungen zu Stiftungen und Vereinen erhalten (rund 260 Stiftungen und 160 Vereine waren Gegenstand einer Verdachtsmeldung an die MROS; der überwiegende Teil der Vereine sind in der Schweiz sesshaft). Dabei ging es oft um Terrorismusfinanzierung oder das Verbot von Al-Qaeda und vom Islamischen Staat (16% der gemeldeten Stiftungen und 9% der gemeldeten Vereine).



- Dies zeigt sich darin, dass Vereine und Stiftungen bzw. die dort involvierten Person Gegenstand von Sanktionen der USA sind, u.a. im Zusammenhang mit Hamas.¹ Das Risiko wird durch aktuelle Strafverfahren belegt, z.B. in Verbindung mit der Finanzierung von Terrorismus.²
- Es gab in der Vergangenheit in der Schweiz mehrere Strafverfahren betreffend Stiftungen, die zur Verschleierung illegaler Gelder oder zur Verteilung von Vermögenswerten, auch im Zusammenhang mit Korruption, verwendet wurden.³
- Dieses Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist angesichts der involvierten Vermögenswerte nicht gering. Das von Stiftungen verwaltete Vermögen in der Schweiz beläuft sich auf circa 140 Milliarden Franken,⁴ mit jährlichen Ausschüttungen von 2 bis 2,5 Milliarden Franken.⁵ Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich auch über sehr viele Stiftungen und hat entsprechend auch eine besondere Verantwortung in diesem Bereich: Mit 15.4 Stiftungen pro 10'000 Einwohnern⁶ steht sie in Europa auf dem dritten Rang nach Liechtenstein und Ungarn.⁷

¹ <https://home.treasury.gov/news/press-releases/hp1267>; <https://www.tagesanzeiger.ch/hamas-das-netzwerk-der-terrororganisation-in-der-schweiz-974150387415>.

² <https://www.tagesanzeiger.ch/hamas-fedpol-schlaegt-alarm-wegen-terror-finanzierung-535504841405>.

³ Vgl. z.B. BGer, Urteile 7B_139/2023; 6B_291/2012; 6P.183/2006. Siehe auch <https://www.tdg.ch/une-fondation-genevoise-prise-dans-une-affaire-de-blanchiment-438299143767>; <https://www.tdg.ch/grosse-pagaille-denoncee-dans-la-gestion-de-la-plus-grande-mosquee-de-suisse-680601020281>; <https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/luzern/kriminalgericht-treuhaender-investierte-stiftungsgelder-in-wein-briefmarken-und-haussanierung-ld.2249784>.

⁴ <https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2023/06/Stiftungsreport-2023-web.pdf>.

⁵ https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2019/07/SF_PwC_Steuerstudie_D.pdf.

⁶ <https://www.swissfoundations.ch/stiftungssektor/zahlen-fakten/>.

⁷ https://ceps.unibas.ch/fileadmin/user_upload/ceps/2_Forschung/Publikationen/Stiftungsreport/Schweizer_Stiftungsreport_2017.pdf.



b) Schutz der Reputation des Schweizer Non-Profit-Sektors

Zahlreiche Staaten kennen ein Transparenzregister und erfassen in diesem auch Stiftungen und Vereine.⁸ Weicht die Schweiz von dieser internationalen Praxis ab, stellt dies ihr Engagement zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Frage. Ein wirksames System zur Bekämpfung der Finanzkriminalität ist daher für den guten Ruf und den dauerhaften Erfolg eines grossen Non-Profit-Sektors wie jenem der Schweiz von entscheidender Bedeutung.

c) Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen von Vereinen/Stiftungen

Stiftungen stellen ein verselbständigtes Vermögen dar und verfügen nicht über Anteilhaber wie dies bei Gesellschaften der Fall ist. Vereine ihrerseits verfügen nicht über Anteilsinhaber, sondern über Mitglieder. Stiftungen sind selbst Eigentümer ihres Vermögens, das Eigentum steht weder dem Stifter, dem Stiftungsrat noch den Begünstigten zu. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine verfolgen gemeinnützige Ziele zugunsten der Begünstigten und handeln somit zugunsten der Gemeinschaft.

Anders als das Konzept des Anteilhabers ist unter dem Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person für Stiftungen und Vereine nicht das (indirekte) Eigentum am Vermögen der juristischen Person erfasst. Es geht darum, diejenige natürliche Person zu identifizieren, welche die Verwendung des Vermögens der Stiftung oder des Vereins kontrolliert. Es lässt sich bei Stiftungen und Vereinen nicht ausschliessen, dass in Abweichung der rechtlichen Konzeption eine natürliche Person im Hintergrund die wirkliche Kontrolle über die juristische Person ausübt und so deren Vermögen kontrolliert. Für den Fall, dass keine natürliche Person dieses Kriterium erfüllt, soll im Transparenzregister subsidiär diejenige Person eingetragen werden, welcher gemäss der Organisation der juristischen Person die Entscheidbarkeit zukommt (d.h. das oberste Mitglied des leitenden Organs). Dies entspricht der Regelung in anderen Staaten.

Das aktuelle Recht kennt in Art. 4 GwG und seiner Konkretisierung in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) bereits die Pflicht der Finanzintermediäre, die wirtschaftlich Berechtigten von Stiftungen zu identifizieren. Dies erfolgt mittels dem sogenannten Formal S oder einer anderen Erklärung mit den gleichen Informationen, einschliesslich der Angaben zum Stifter und der Begünstigten (ob sie einen festen Anspruch auf Ausschüttungen haben oder nicht) sowie jeder anderen Person, welche über die Vermögenswerte verfügen kann, oder das Recht hat, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern.

⁸ Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, BBl 2024 1607, S. 44.



Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in Art. 19 E-TJPG ist restriktiver. Sie verlangt nur die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten, wenn eine natürliche Person die wirkliche Kontrolle über die juristische Person ausübt. Die Identifikation des Stifters oder der Begünstigten ist nicht verlangt. Der Stifter wird nur erfasst, wenn er einen massgeblichen Einfluss auf die Stiftungsorgane ausübt, so dass diese seine Anweisungen ausführen und das Vermögen der Stiftung ausschliesslich in seinem Sinne verwenden (z.B. in Gebieten, in denen ein hohes Risiko der Terrorismusfinanzierung besteht). Auch bei Vereinen ist es denkbar, dass eine graue Eminenz alle wichtigen Entscheide des Vereins in einer Weise fernsteuert, dass diese Person eigentlich über das Vermögen des Vereins entscheiden kann (z.B. für ein Engagement in einem korruptionsanfälligen Land).

d) Unzulänglichkeit der bestehenden Regelungen für Stiftungen/Vereine

Stiftungen unterliegen der öffentlichen Aufsicht und der Revisionspflicht (sofern sie davon nicht ausgenommen sind), ihre Stiftungsvorstände sind „Dienstorgane“, die den Stiftungszweck loyal umzusetzen haben und für ihr Handeln verantwortlich sind. Im Falle einer Liquidation ist es ausgeschlossen, dass ihr Vermögen an den Stifter zurückfällt oder an die Begünstigten übertragen wird. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine können die Steuerbefreiung für die direkten Steuern beantragen, soweit sie die entsprechenden strengen Voraussetzungen erfüllen.

Die bestehende Regulierung für Stiftungen (und steuerbefreite Vereine) visiert die Einhaltung der Vorschriften des Stiftungs- sowie Steuerrechts. Sie hat naturgemäss nicht spezifisch die Prävention von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Fokus, ebenso wenig wie die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person und die Zurverfügungstellung dieser Information für die Behörden gemäss Art. 34 E-TJPG.

e) Unzulänglichkeit des Handelsregistereintrags

In zahlreichen Fällen wird bei Stiftungen / Vereinen entsprechend der subsidiären Regelung (vgl. oben 3) diejenige Person dem Transparenzregister gemeldet, welche bereits als oberstes Mitglied des leitenden Organs im Handelsregister eingetragen ist (wie auch bei Gesellschaften). In diesem Fall ist die Eintragung in das Transparenzregister durch ein vereinfachtes Verfahren nahezu mühelos möglich: Bei der Eintragung ins Handelsregister gibt die Stiftung oder der Verein lediglich gleichzeitig an, dass ihr bzw. sein Organ in das Transparenzregister eingetragen werden muss.

In anderen Fällen kontrolliert eine Person, die kein Organ ist, tatsächlich die Stiftung oder den Verein (vgl. oben 3). In diesen Fällen ist dem Transparenzregister diese nicht im Handelsregister eingetragene Person zu melden. Und gerade in diesen Fällen ist die Eintragung in das Transparenzregister für die Behörden besonders wertvoll.

f) Einhaltung internationaler Standards

Der überarbeitete FATF-Standard erfordert die Ausweitung der Transparenzmassnahmen über Gesellschaften hinaus auf die anderen Formen juristischer Personen wie



Vereine und Stiftungen. Dabei sind deren unterschiedliche Formen und Strukturen sowie die mit jeder Art juristischer Personen verbundenen Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu berücksichtigen. So soll ein angemessener Grad an Transparenz ermöglicht werden. Eine Beschränkung des Gesetzentwurfs auf Vereine würde bedeuten, dass eine Lücke zum internationalen Standard entsteht. Bei der Überprüfung der Umsetzung legt die FATF Wert auf die Risiken und die Bedeutung des Sektors. Während die Risiken der Geldwäscherei im Non-Profit-Bereich geringer sind als in anderen Sektoren, besteht internationaler Konsens darüber, dass auch im Non-Profit-Bereich ähnliche Transparenzregeln gelten müssen wie für Gesellschaften. Darüber hinaus wird allgemein die Gefahr eines Missbrauchs dieses Sektors zur Terrorismusfinanzierung als hoch eingeschätzt.

g) Aufwand

In den Fällen der subsidiären Eintragung des obersten Mitglieds des leitenden Organs kann die Eintragung im vereinfachten Verfahren erfolgen, d.h. mittels einfacher Mitteilung ans Handelsregister, und bedeutet kaum Aufwand.

Verfügt eine Stiftung oder ein Verein jedoch über eine eigentliche wirtschaftlich berechtigte Person, erfolgt eine separate Meldung ans Transparenzregister, die mehr Aufwand bedeutet. Genau diese Fälle sind jedoch für die Bekämpfung von GW/TF von besonderer Bedeutung und rechtfertigen daher diesen Aufwand.

Insgesamt erfolgt somit keine Verdoppelung des Aufwands, weil entweder eine bestehende Anmeldung mit einer Zusatzinformation ergänzt wird oder weil eine separate Anmeldung mit einer separaten Information erfolgt.



III. Lösungen zur Berücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit Vereinen und Stiftungen

Der Kreis der vom Gesetzentwurf erfassten Vereine bzw. Stiftungen könnte weiter eingeschränkt werden, um bei der Erfassung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten dem risikobasierten Ansatz der FATF und den geäusserten Kritikpunkten am Entwurf Rechnung zu tragen.

a) Vereine

Bei Vereinen kann die Unterstellung auf eines oder mehrere der folgenden Kriterien beschränkt werden (entsprechend den alternativen Kriterien der Eintragung ins Handelsregister, vgl. Art. 61 ZGB):

1) Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben

Erfasst sind Vereine, die „ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe“ betreiben, also solche, die eine organisierte, auf Dauer angelegte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die aufgrund ihrer Art und Bedeutung die gewerbliche Form erfordert. Der Zweck des Vereins bleibt ideell, jedoch kann der Verein wie ein Handelsunternehmen aus einer gewinnorientierten Tätigkeit, die in Form eines Handelsunternehmens organisiert ist, Einkünfte und Gewinne erzielen. Hierzu zählen beispielsweise Vereine, die ein Ausbildungszentrum, eine Schule, eine religiöse oder eine medizinische Einrichtung betreiben.

Die Eintragung dieser Kategorie von Vereinen ist dadurch gerechtfertigt, dass der Verein hier wie eine Gesellschaft verwendet wird. Er nimmt zu den gleichen Bedingungen am Markt teil wie eine Gesellschaft und wäre im Vorteil, wenn er ein Geschäft betreiben könnte, ohne die gleichen Transparenzanforderungen zu erfüllen. Dies birgt das Risiko, dass Straftäter diesen Regulierungsvorteil missbrauchen könnten. Die Tatsache, dass der Verein Gewinne aus einer kommerziellen Tätigkeit erzielt, erhöht auch das Risiko, dass er sich an Geldwäschereiaktivitäten beteiligt. Der Verein, der die Bar eines Kulturzentrums betreibt, könnte somit als Deckmantel für Geldwäscherei aus Drogenhandel dienen.

2) Vereine ab einer bestimmten Grösse (Pflicht zur ordentlichen Revision: Bilanzsumme über 10 Millionen Franken, Umsatz über 20 Millionen Franken oder 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt)

Vereine, deren Umsatz, Bilanzsumme oder Anzahl Vollzeitstellen bestimmte besonders hohe Schwellenwerte überschreiten, müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen. Dies könnten beispielsweise die grössten Sport- oder Wohltätigkeitsvereine sein.

Durch die Unterstellung dieser Kategorie von Vereinen ist es möglich, die grössten Risiken aus wirtschaftlicher Sicht ins Visier zu nehmen und die Verpflichtung auf sehr grosse Vereine zu beschränken, deren Rechnungslegung ordentlich revidiert werden



muss und die daher zwangsläufig über eine bedeutende dauerhafte Infrastruktur verfügen.

3) Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind

Die von diesem Kriterium (Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) erfassten Vereine entsprechen gerade im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einer höheren Risikokategorie und müssen sich entsprechend im Handelsregister eintragen lassen. Hierbei handelt es sich um Vereine, deren Hauptziel das Sammeln oder Verteilen von Geldern im Ausland ist. Die blossе Tatsache, Mitglieder im Ausland zu haben bzw. Beiträge oder Förderleistungen aus dem Ausland zu erhalten, reicht nicht aus.

Art. 90 HRegV schränkt die Unterstellung dieser Art von Vereinen wie folgt ein. Vereine sind von der Eintragungspflicht befreit, wenn:

- a) in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von 100 000 Franken übersteigen;
- b) die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz erfolgt; und
- c) mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechnigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Die Anzahl betroffener Vereine ist daher äusserst begrenzt.

b) Stiftungen

Bei Stiftungen kann die Unterstellung auf eine oder mehrere der folgenden Kategorien beschränkt werden:

1) Familienstiftungen (Art. 87 ZGB)

Familienstiftungen dienen der Zahlung von Ausbildungs-, Gründungs- oder Unterstützungskosten an Familienangehörige oder ähnlichen Zwecken. Sie unterscheiden sich von anderen Stiftungen dadurch, dass das Stiftungsvermögen innerhalb eines begrenzten Kreises, nämlich der Mitglieder derselben Familie, verteilt wird.

Familienstiftungen unterliegen keiner Aufsicht oder Revision. Sie bieten daher weniger Transparenz als andere Stiftungen, obwohl sie nach schweizerischem Recht einem Instrument zur Familien- oder Erbschaftsplanung ähnlich dem angelsächsischen Trust am nächsten kommen. Die von einer solchen Stiftung gesammelten, verwalteten und ausgeschütteten Beträge können sehr gross sein, ohne dass die Herkunft der Mittel



ermittelt oder überprüft wird oder die Regeln zur Kontrolle der Ausschüttungen öffentlich oder Gegenstand einer Überwachung sind.

Die Anwendung dieses Kriteriums für die Unterstellungspflicht führt zum Ausschluss fast aller der 17'000 Schweizer Stiftungen, weil die Zahl der Familienstiftungen (ca. 500) sehr begrenzt ist.

2) Auf nationaler oder internationaler Ebene tätige Stiftungen (Bundesaufsicht)

Klassische Stiftungen, die auf nationaler oder internationaler Ebene tätig sind, werden von der eidgenössischen Stiftungsaufsicht beaufsichtigt, während Stiftungen, deren Tätigkeit lokal oder kantonal ist, von einer lokalen/kantonalen Behörde beaufsichtigt werden. Es handelt sich also um ein sehr einfach anzuwendendes Kriterium, da jede Stiftung, jeder Dritte oder jede Behörde die zuständige Aufsichtsbehörde identifizieren und prüfen kann, ob diese Stiftung in das Transparenzregister aufgenommen werden sollte oder nicht.

Das Kriterium ermöglicht auch die gezielte Ausrichtung auf Stiftungen, die im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ein höheres Risiko darstellen, da sie nicht lokal verankert sind und in der ganzen Schweiz oder international tätig sind und oft auch grössere Beträge und Aktivitäten managen.

Schliesslich ermöglicht diese Lösung eine gezielte Regulierung der Minderheit der Stiftungen mit erhöhtem Risiko: Von den rund 17'842 Schweizer Stiftungen stehen 29 % (5.281) unter der Aufsicht des Bundes.

3) Stiftungen, die nicht gemeinnütziger Natur sind (keine Steuerbefreiung)

Stiftungen können von einer Steuerbefreiung profitieren, wenn sie ein gemeinnütziges Ziel verfolgen, ihre Mittel ausschliesslich für die festgelegten Zwecke verwendet werden und eine Rückgabe von Stiftungsmitteln an den Stifter ausgeschlossen ist.⁹ Auch dies ist ein einfach anwendbares Kriterium, da jede Stiftung weiss, ob sie steuerbefreit ist oder nicht. Ein Dritter oder eine andere Behörde als das Steueramt hat jedoch keinen Zugriff auf diese Informationen.

Das Kriterium ermöglicht die Befreiung von Stiftungen, deren Tätigkeit ausschliesslich im öffentlichen Interesse erfolgt. Allerdings besteht das Risiko, dass Vereine/Stiftungen mit einem angeblich legitimen gemeinnützigen Zweck, in der Schweiz Geld für einen vermeintlich guten Zweck sammeln und diese Gelder im Bestimmungsland aber in Tat

⁹ ESTV, Kreisschreiben Nr. 12, Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke (Art. 56 Bst. g DBG) oder Kultuszwecke (Art. 56 Bst. h DBG) verfolgen; Abzugsfähigkeit von Zuwendungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. i und Art. 59 Bst. c DBG).



und Wahrheit für terroristische Zwecke verwenden. Diese Vereine/Stiftungen könnten gar so weit gehen, eine Steuerbefreiung von den Steuerbehörden (die keine GW/TF-Aufsichtsbehörden sind) zu erschleichen, um die Glaubwürdigkeit ihrer angeblichen gemeinnützigen Tätigkeit zu erhöhen.

Die Zahl der Stiftungen, die nicht gemeinnütziger Natur sind, sollte sehr begrenzt sein. Der Swissfoundations-Bericht 2024 weist insgesamt 13'880 gemeinnützige Stiftungen aus, was 78 % der 17'842 Schweizer Stiftungen entspricht¹⁰.

4) Stiftungen, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind

Analog den Vereinen könnte das Kriterium beigezogen werden, ob eine Stiftung «hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.» (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Dabei handelt es sich genau um die Tätigkeiten mit einem erhöhten Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Damit fallen zugleich die auf kantonaler und kommunaler Ebene tätigen bzw. beaufsichtigten Stiftungen aus dem Anwendungsbereich (Kriterium 2).

IV. Klarstellung der subsidiären Natur der Eintragung des obersten Mitglieds des leitenden Organs im Transparenzregister

Alternativ oder ergänzend könnte im Gesetz die subsidiäre Natur der Eintragung dieser Person im Transparenzregister wie folgt besser hervorgehoben werden:

Artikel 19, Absatz 3

*Entspricht keine Person den Kriterien nach Absatz 1 oder 2, so identifiziert die Stiftung oder der Verein **ersatzweise** das oberste Mitglied ihres oder seines leitenden Organs als **Person, welcher die Pflichten der wirtschaftlich berechtigten Person obliegen**.*

Artikel 20, Absatz 2

*Hat die Stiftung oder der Verein das oberste Mitglied ihres oder seines leitenden Organs **ersatzweise als Person identifiziert, welcher die Pflichten der wirtschaftlich berechtigten Person obliegen**, so muss sie oder er keine weiteren Massnahmen ergreifen, um die Identität dieser Person zu überprüfen oder diese Information zu dokumentieren.*

¹⁰ [24002_Swissfoundations_Rap.24_F_DEF_Digital.pdf](#).